

Antrag auf eine Beurlaubung von Schüler/innen

Nach § 43 Schulgesetz



Der Beurlaubungsantrag ist von den Eltern so frühzeitig über die Klassenlehrerin an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Adresse	Telefon
Klasse	Klassenlehrerin

Die Beurlaubung wird beantragt für den Zeitraum	von	bis
Wichtiger Grund für die Beurlaubung (Bescheinigung beifügen)		

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.

Datum _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

Von der Klassenlehrerin auszufüllen:

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet, weil	Datum: Unterschrift:
--	-------------------------

Von der Schulleitung auszufüllen:

Die Beurlaubung wird ☐ genehmigt ☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____	Die Beurlaubung wird abgelehnt. Begründung: Datum: Unterschrift:
---	---

Hinweise



Nach §41 und §43 Schulgesetz sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet regelmäßig und aktiv am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Eltern tragen dafür die Verantwortung. Nach §126 Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt. Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies vorher schriftlich beantrag werden (s. Vorderseite).

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin/ ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Fehlt ein Schüler unmittelbar vor/nach den Ferien wegen Krankheit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten dafür übernimmt die Schule nicht.

Die Schulleitung kann eine Schülerin/ einen Schüler aus einem wichtigen Grund beurlauben, wenn schulische Gründe den nicht entgegenstehen.

Wichtige Gründe sind:

- Persönliche Anlässe (z.B. Konfirmation, Firmung, Hochzeit, Todesfall ...)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schüler (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Wettbewerben oder Trainingslagern)
- Erholungsmaßnahme (z.B. Eltern-Kind)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- religiöse Feiertage (soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden)

Zeiten einer Beurlaubung sind keine Fehlzeiten im Sinne des §49 des Schulgesetzes und deshalb in Zeugnissen nicht aufzunehmen. Ein Hinweis auf den Zeugnis kann jedoch erforderlich sein, soweit aufgrund der Beurlaubung keine Leistungsbewertung möglich war.